

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 19

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewährte Zugeständnis anbetrifft, wonach die vor dem 3. Dezember 1918 gekauften und bis zum 24. April 1919 bezahlten Waren zur Einfuhr zugelassen wurden, so ist diese Zusicherung grundsätzlich eingehalten worden. Es habe sich jedoch gezeigt, dass Missbräuche vorgekommen sind, was zu einer zeitigen Beschränkung dieser Vergünstigung führte. Es wurde demgemäß bestimmt, dass diese Vergünstigung nur noch für die bis zum 1. August d. J. angemeldeten Waren gewährt werden sollte, welche Frist später nochmals um 14 Tage verlängert worden ist. Nach wie vor werden die vor dem Inkrafttreten der Devisen-Ordnung gekauften Waren noch hereingelassen werden, wenn der Nachweis der tatsächlich erfolgten Bezahlung geführt werden kann.

Tatsache ist also, dass den schweizerischen Seidenwaren der Weg nach Deutschland erschwert ist und insbesondere keine neuen Geschäfte getätigert werden können. Diese Massnahme, die sich allerdings aus dem niedrigen Stand der deutschen Valuta einigermassen erklären lässt, ist jedoch umso bedauerlicher und wird von den schweizerischen Firmen umso unangenehmer empfunden, als die französischen Seidenwaren ohne jede Einschränkung den Weg in das besetzte Gebiet und von da nach dem Innern Deutschlands finden. Ohne die Uebersättigung des deutschen Marktes mit Lyoner Waren wäre wohl kaum mit einer so schroffen Rückweisung der schweizerischen Erzeugnisse zu rechnen. Wie dem auch sei, so werden die schweizerischen Behörden doch die berechtigten Interessen der schweizerischen Seidenindustriellen und Händler im Rahmen des Möglichen wahren müssen und angesichts der starken Einfuhr deutscher Erzeugnisse in die Schweiz sollte es möglich sein, auch den schweizerischen Seidengeweben in einem gewissen Umfang Eingang nach Deutschland zu verschaffen.

Handelsverkehr mit Polen.

Wie bereits mitgeteilt worden ist, hat man in Warschau eine schweizerische *Warenaustauschzentrale* für den Handelsverkehr mit Polen errichtet. Leiter derselben ist Herr Oskar Haag (ein langjähriges Mitglied unseres Vereins ehemaliger Seidenwebschüler, Zürich). Seine vorausgegangene langjährige Tätigkeit als selbständiger Vertreter für Textilindustrie in Moskau lassen Herrn Haag als geeignete Persönlichkeit für diesen verantwortungsvollen Posten erscheinen.

Infolge der ungünstigen Markvaluta soll der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Polen nunmehr in Warenaustausch vor sich gehen. Es dürfte interessieren, welcher Art die in Betracht kommenden Waren sind. Nach Mitteilung des polnischen Ministeriums für Handel und Industrie kann Polen in der gegenwärtigen Uebergangszeit folgende Artikel ausführen: 1. Erdölprodukte wie Benzin, Erdöl, Gasöle, Maschinenöle, Teer, Paraffin, Kerzen; 2. Holz jeder Art und Fabrikate aus Holz (Eichenfässer, Schwellen, Möbel aus gebogenem Holz usw., Zellulose; 3. Milchprodukte, Eier. Außer diesen Hauptgruppen kommen für die Ausfuhr noch in Betracht: Schaf-, Ziegen-, Kaninchen- und Hasenfelle; Borsten, Zement, Zink und Zinkweiß. — Wie aus Warschau mitgeteilt wird, ist in Polen ein Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarf Artikel für die Bevölkerung errichtet worden. Diese kommerzielle Organisation untersteht dem Ministerium der Volksnährung, von dem auch die nötigen Vorschriften erlassen werden. Als unumgängliche Bedarf Artikel gelten: 1. landwirtschaftliche Produkte und ihre Verarbeitungen; 2. Vieh, Fleisch, Fett, Fleischwaren; 3. Kolonialwaren; 4. Heiz- und Beleuchtungsmaterialien; 5. Bergwerksprodukte und Industrieerzeugnisse, soweit sie dem Hausgebrauch dienen, wie Metallwaren, Soda, Seife usw.; 6. Stoffe aller Art, Wäsche, Kleider, Leder und Schuhwaren. Dem Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarf Artikel ist im Gebiete des polnischen Reiches das ausschließliche Recht eingeräumt, solche Artikel aus dem Auslande

einzuführen oder die Erlaubnis zu deren Einfuhr zu erteilen, sie zu verkaufen oder die Ermächtigung zum Verkauf zu geben. Die Einfuhr gegen Kompensation kann nur im Einvernehmen mit dem Handels- und Industrieministerium erfolgen. Das Amt verkauft die erworbenen Artikel in erster Linie an Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter und Kommunalverbände, berücksichtigt aber auch den auf gesunder Basis beruhenden privaten Handel. Der Verkauf soll nur die Kosten decken; ein Gewinn wird nicht beabsichtigt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat September:

	Sept. 1919	Sept. 1918	Jan.-Sept. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 214,095	48,288	761,873
Halbseidene Gewebe	" 27,416	—	27,416
Seidenbeuteltuch	" 115,445	325,228	1,046,127
Seidene Wirkwaren	" 159,983	19,317	467,474
Kunstseide	" 440,860	—	823,392
Rohseide	" 125,540	—	747,250
Rohseidengewebe	" —	—	40,216
Kunstseidengewebe	" 447,490	—	—

Ausfuhr von Wolle aus Großbritannien. Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß für die folgenden Waren Gesuche um Ausfuhrbewilligungen eingereicht werden können, wenn es sich um Bestimmungsorte handelt, nach denen eine Ausfuhr von Wolle amtlich möglich ist: Karbonisierte Wolle, englische Wolle, ostindische Wolle, Kapwolle, soweit sie auf privatem Wege vom Produktionsort eingeführt ist, australische Wolle, soweit sie auf staatlichen Versteigerungen eingekauft ist, und Walzwolle.

Amtliches und Syndikate

Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7. Oktober hat einstimmig die *Liquidation der S. I. S.* beschlossen und den bisherigen Ausschuß, bestehend aus den Herren J. Meyer-Rusca als Vorsitzender, R. Stehli-Zweifel, Dir. Oertli und E. Appenzeller, in Verbindung mit den Herren Dr. Th. Niggli und W. Pestalozzi, als Liquidationskommission bezeichnet.

Die Versammlung konnte dem Bericht des Präsidenten, Herrn J. Meyer-Rusca mit Genugtuung entnehmen, daß während der ganzen, fast dreijährigen Tätigkeit des Syndikates, der Verkehr sich ohne Mißhelligkeiten irgendwelcher Art abgespielt hat und daß, wenn auch gewaltige Widerstände und große Schwierigkeiten zu überwinden waren und berechtigte Wünsche der Industrie und des Handels nicht erfüllt werden konnten, die schweizerische Seidenindustrie dennoch aus der gewaltigen Krise ungeschwächt hervorgeht.

Über die Gesamtmenge der durch die S. I. S. kontrollierten Waren wurden an der Generalversammlung folgende Angaben gemacht:

Grègen	kg. 1,197,000 im Wert von rund Fr. 92 Mill.
Ouvrées	" 2,895,000 " " " " 257 "
Andere Rohwaren	" 943,000 " " " " 13 "
Seidengewebe	" 1,978,000 " " " " 277 "

Es dürften nur wenige Syndikate der S. S. S. (von den Lebensmittelsyndikaten abgesehen) so große Umsätze aufweisen.

Der Betriebsüberschuss des Syndikates wird sich in endgültiger Weise erst feststellen lassen, nachdem über die Bezahlung der geforderten Kriegsgewinnsteuer Klarheit herrscht. Es wird denn auch Sache der Schluss-Generalversammlung sein, die in ungefähr sechs Monaten stattfinden soll, über die Verwendung des Ueberschusses Beschluß zu fassen. Die statutarischen

Bestimmungen sahen in dieser Beziehung vor, daß von einem allfälligen Vermögensüberschuß 75 Prozent unter die Gennossenschaft im Verhältnis zu den einbezahlten Gebühren zu verteilen und 25 Prozent im Interesse der schweizerischen Seidenindustrie zu verwenden seien. An der Generalversammlung wurde jedoch die Anregung gemacht, daß die Gennossenschaft im Interesse der Schaffung eines bedeutenden Fonds auf die Rückvergütung des Betriebsüberschusses, so weit eine solche nicht schon erfolgt ist, verzichten sollten und es haben die anwesenden Mitglieder diese Anregung in zustimmenden Sinne an die Liquidations-Kommission weitergeleitet.

Das Bureau der S. I. S. ist am 30. September aufgelöst worden und die Geschäftsräumlichkeiten an der Talstraße 7 wurden auf den gleichen Zeitpunkt verlassen. Mit der Geschäftsführung der Liquidations-Kommission ist der Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, Dr. Th. Niggli, Tiefenhöfe 7, betraut worden.

Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren in Zürich.

Laut einstimmig gefaßtem Zirkularbeschuß der Mitglieder der S. I. M. ist auch die Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren, in Zürich, mit 15. September 1919 in Liquidation getreten.

Aus der Stickerei-Industrie.

W.-Korr. aus St. Gallen.

Für den Augenblick lassen sich Lage und Beschäftigungsgrad als gebessert bezeichnen; die Aussichten, auch für die nähre Zukunft, scheinen indessen noch sehr ungewiß. Zwar ergibt die Statistik der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Monat September wieder ein Plus von 3,310,657 Franken gegenüber dem gleichen Monat 1918 (Total Fr. 636,280). Aehnlich wie im August entfällt aber ein bedeutender Teil auf glatte Baumwollgewebe (Fr. 1,508,634), Beuteltuch (Fr. 150,480), Maschinen und Maschinenteile (Fr. 166,147), Plattstichgewebe, gewoben und gestickt (Fr. 737,962) etc., und bleiben für „Maschinenstickerei“ Fr. 416,478, Spitzen, seidene, baumwollene und Metall Fr. 187,325, Taschentücher, Kragen, Roben etc. Fr. 344,954. Mit Fr. 202,160 figurieren auch die Kettenstichstickereien wieder einmal unter den erwähnenswerten Posten.

An dem Wert der Gesamtausfuhr für das erste Semester 1919 gemessen, würden diese 6 Monate das höchste bisher erzielte Ergebnis aufweisen, mit 200,5 Millionen Franken. Zieht man aber die mit 25,821 q aufgegebene Warenmenge in Betracht, so zeigt sich eine beträchtliche Abnahme (erstes Semester 1918: 308,03 q, 1914: 410,77 q). Damit steigt der Durchschnittswert der Ware per q, der 1914 zwischen 2300 und 2400 Fr. betrug, auf nahezu 7800 Fr. (Erstes Semester 1918 etwas über Fr. 5500). Dass das Bild nicht so glänzend ist, wie man der hohen Wertziffer nach schliessen möchte, wird in einer Einsendung des „St. Galler Tagblatt“ nachgewiesen, der zufolge schon längst bereit liegende und auf Abtransport wartende Lagerware den grössten Teil der Ausfuhr ausmachte. „Vom Totalexport fallen also nur noch 52,8 Millionen auf reguläre neue Geschäfte, und damit erklärt sich die im ersten Halbjahr 1919 eingetretene Arbeitslosigkeit, die sich inzwischen wohl vermindernd hat, aber durchaus noch nicht gehoben ist, denn immer noch steht eine grosse Zahl von Stickmaschinen still.“ Für das Feiern einer Anzahl solcher ist der Grund auch darin zu suchen, dass es noch nicht gelungen ist, die notwendigen Hilfskräfte, namentlich Nachseherinnen, Schifflifüllerinnen etc. zu erhalten. Früher waren es zum Teil Italienerinnen, welche dieser Beschäftigung oblagen. Diese sind meistens in ihre Heimat zurückgekehrt; von den Einheimischen wandten sich infolge der andauernden Arbeitslosigkeit viele andern Gebieten zu (im Ganzen scheinen sie zu dieser Arbeit wenig Neigung zu spüren). Tatsache ist, dass die oft mehrere Spalten des „Stickereimarktes“ der Tages-

Presse füllenden Gesuche nach solchen Arbeiterinnen wenig Erfolg haben.

Die augenblicklich lebhafte Nachfrage nach Spitzen und Stickereien, die in der Hauptsache von England und Südamerika, zum Teil auch von Nordamerika ausgeht, erlaubt übrigens schon jetzt, die Wirkung der reduzierten Arbeitszeit auf die Produktion zu beobachten. Die Betriebsinhaber, welche den oft wiederholten Behauptungen, die in Wegfall kommenden Stunden würden durch intensivere Arbeit wieder eingebracht werden, von Anfang an skeptisch gegenüberstanden, scheinen Recht zu behalten, es wird geklagt, dass zu Anfang und am Ende der Arbeitsstunden noch die althergebrachte Gemütlichkeit herrsche; der Produktionsausfall wird im allgemeinen auf über 20 Prozent geschätzt. Manche gute Sticker, namentlich auf dem Lande, scheinen trotz dem höhern Ertrag die verkürzte Arbeitszeit nicht als reinen Gewinn anzusehen.

Ein weiteres Hindernis für die Wiederaufnahme des Geschäfts im früheren Umfange bildet für die Stickerei wie für alle Exportindustrien der hohe Stand unserer Valuta. Der Tiefstand des Marktkurses namentlich soll nun die Ursache für die teilweise bereits in die Wege geleitete Abwanderung der Stickerei bilden, indem eine ostschweizerische Firma gegenwärtig in Ravensburg eine Fabrik für 20 Plauener Automaten von 15 Yds. baut. Mehrere andere Häuser sollen sich mit ähnlichen Projekten beschäftigen. Diese Tendenzen, wie auch die französischen Anstrengungen, das durch den Krieg geschädigte und verheerte Stickereigebiet in Nordfrankreich besser, grösser und konkurrenzfähiger als vorher wiederherzustellen, und das Bestreben, die Maschinenstickerei in grösserm Maasse auch in England einzuführen, nicht zuletzt die vermehrte Leistungsfähigkeit der amerikanischen Konkurrenz werden hier natürlich aufmerksam verfolgt und lassen auch die so wünschbare optimistische Stimmung nicht aufkommen.

Zwischen den Delegierten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Handstickerei wurde, einer Mitteilung des Ostschweizer Volkswirtschaftsbundes zufolge, am 24. September die Einigung erzielt. Das Wichtigste des Vermittlungsvorschlags bildet die Erhöhung der Stichlöhne (um 30—35 Prozent für gewöhnliche Ware, 40 Prozent für Tüchli). Die Fabriksticker erhalten auf die bisherigen Stichpreise einen Zuschlag von 50—60 Prozent. Der neue Tarif soll, die Zustimmung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vorausgesetzt, mitte Oktober in Kraft treten und bis Ende März 1920 bestehen bleiben. „Für Tüchli wurde der Termin bis 1. Juni 1920 erstreckt, da es sich hier um ein Jahresgeschäft handelt und eine Änderung der Preise im Moment, da die eingelaufenen Bestellungen effektuiert werden, nicht angängig ist“. Neuesten Berichten zufolge erhebt der Verband der Handmaschinensticker nochmals Einwendungen, indem er verlangt, dass die Ferggerprovision nicht mehr dem Sticker angerechnet werde. Est ist indessen kaum anzunehmen, dass dieses unter dem Vorsitz des Präsidenten des Volkswirtschaftsbundes, Herrn Steiger-Züst zustande gekommene Einigungswerk an diesem neuen Einwand scheitern werde.

Wirkerei und Strickerei

Ueber die Entwicklung der japanischen Wirkereiindustrie

enthält das „Board of Trade“-Journal vom 11. September 1919 sehr interessante Mitteilungen, indem es ausführt, daß der Export von japanischen Wirkwaren seit dem Ausbruch des Weltkrieges außerordentlich gestiegen sei. Speziell sei die Industrie in den Distrikten von Osaka und Kobe enorm gewachsen.

Vor dem Kriege, d. h. im Jahre 1913 zählte nach diesen Ausführungen Japan 1333 Unternehmer in der Wirkwaren-Industrie, welche insgesamt 10,238 männliche und weibliche Arbeiter beschäftigen, und Waren im Werte von 1,484,000,000 Yen, d. h. zirka Fr. 3,371,000,000 fabrizierten, und zwar ungefähr in folgendem Verhältnis:

3,400,000	Dutzend Leibchen,
1,800,000	Strümpfe und
550,000	Handschuhe.